

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Bereich Beihilfe

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben bei den Ämtern für Ausbildungsförderung im Vollzug der Ausbildungsförderungsgesetze (Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG; sogenanntes Aufstiegs-BAföG). Die Hinweise gelten gleichermaßen für Antragstellende sowie im Rahmen der Ausführung der Gesetze zur Auskunft Verpflichtete wie Ehegatten, Lebenspartner und Eltern.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Roth,
Amt für Ausbildungsförderung
Weinbergweg 1, 91154 Roth
Telefon: 09171 81-1335, 81-1358 und 81-1355
E-Mail: info@landratsamt-roth.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Roth,
Datenschutzbeauftragter,
Weinbergweg 1, 91154 Roth
Telefon: 09171 81-1182
E-Mail: datenschutz@landratsamt-roth.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

a) Zweck

Die Angabe der Daten ist erforderlich, um über Förderungsleistungen nach dem BAföG, BayAföG und AFBG entscheiden zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Feststellung und Berechnung des Anspruchs auf eine Förderleistung sowie der entsprechenden Auszahlung oder ggf. Rückforderung.

b) Rechtsgrundlage

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, § 46 Abs. 3 BAföG i.V.m. § 60 SGB I, §§ 19, 27a AFBG i.V.m. § 60 SGB I, Art. 4 BayAföG i.V.m. § 46 Abs. 3 BAföG, § 67a und 67b SGB X erhoben und verarbeitet.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten und betroffenen Personen

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung und Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommens- und Vermögensdaten des Antragstellers und ggf. der Eltern

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, weitergegeben an:

- Zuständige und beteiligte Behörden (z.B. Sozialleistungsträger, Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern, Jobcenter, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden)
- Dem jeweiligen Arbeitgeber
- Gerichte
- Die Kreiskasse zur Weiterleitung an Ihr Kreditinstitut, Rechnungsprüfer

Zum Beispiel können die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Einkommen sowie zum Einkommen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin und ggf. zum Einkommen Ihrer Eltern beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei dem jeweiligen Arbeitgeber sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Jobcenter überprüft bzw. an diese weitergegeben werden. Auch können die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Vermögen durch einen Datenabgleich und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiter kann auch das Bundesverwaltungsamt (BVA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei Inanspruchnahme eines verzinslichen Bankdarlehens im Rahmen der Ausbildungsförderung einbezogen werden. Ihre Daten werden aber nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Für die Löschfristen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Telefon: 089 212672-0

Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

online: www.datenschutz-bayern.de

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO; Art. 4 BayDSG-E i. V. m. § 60 SGB I und nach BAföG, BayAföG oder AFBG. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Leistung von Ausbildungsförderung versagt oder entzogen werden. Soweit Daten von anderen (z.B. den Eltern oder einem Elternteil) nicht zur Verfügung gestellt werden, obwohl sie nach § 47 BAföG verpflichtet sind, kann dies auch zwangsweise durchgesetzt werden.